

Haben.		
	A	h
1. Per Gewinn-Vortrag 1907	17 704	78
2. Per Betriebsgewinne	573 081	33
3. Per Mieterträge	1 832	75
	592 621	86

Der diesjährigen XIII. ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch den 26. August, vormittags 11 Uhr, im Hause des Kaufmännischen Vereins in Leipzig, Schulstraße 5, wird folgende Tagesordnung vorgelegt werden:

1. Vorlegung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabchlusses für das Geschäftsjahr 1907/08.
2. Beschlußfassung über die Jahresbilanz und Gewinnverteilung.
3. Entlastung der Gesellschaftsorgane für das Geschäftsjahr 1907/08.
4. Beschlußfassung über Abänderungen des Gesellschaftsvertrages. Die Abänderungen sind nach ihrem wesentlichen Inhalte folgende:
 - a) Ausdehnung des Wirkungskreises.
 - b) Die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, die Auflösung der Gesellschaft und die Abänderung des Gesellschaftsvertrages sollen künftighin in einer Generalversammlung ohne Rücksicht auf das dort vertretene Aktienkapital beschloffen werden. Die in Paragraph 15 des Gesellschaftsvertrages angeordnete doppelte Generalversammlung soll in Wegfall kommen.
 - c) Erhöhung der Entschädigung des Aufsichtsrats für seine Bemühungen.
 - d) Die Generalversammlung soll künftig spätestens im November jeden Jahres stattfinden. Die Generalversammlung soll künftig den Termin zur Auszahlung der Dividende bestimmen.
 - e) Die Ausübung des Stimmrechts soll künftig von der Hinterlegung der Aktien abhängig gemacht werden.
5. Wahl in den Aufsichtsrat.

*** Kongress für gewerblichen Rechtsschutz, Leipzig, 15. bis 20. Juni 1908. Beschlüsse.** (Vgl. Nr. 183 d. Bl.) — Vom Deutschen Patentanwaltbund (Berlin SW., Alexandrinenstraße 119-120) empfangen wir folgenden Bericht über den »Leipziger Kongress des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums«:

Der diesjährige Kongress des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums beschäftigte sich mit der Gerichtsbarkeit in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes.

Hauptsächlich handelte es sich um die Frage, ob Sondergerichte in allen Patentstreitigkeiten, also in Zurücknahme-, Nichtigkeits-, Verletzungs-, Feststellungs- und ähnlichen Klagen entscheiden sollen.

In namentlicher Abstimmung wurde nach zweitägiger Beratung folgender Antrag mit etwa 93 gegen 51 Stimmen angenommen:

»Es ist erforderlich, daß für Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes aus rechtsgelehrten und technischen Richtern zusammengesetzte Gerichte eingeführt werden.«

Einstimmig wurde dagegen der folgende Antrag angenommen:

»Der Kongress hält die in einzelnen Bundesstaaten erfolgte Konzentrierung der Patentstreitigkeiten bei einzelnen bestimmten Kammern und Senaten der Gerichte für zweckmäßig und wünscht eine weitere Durchführung dieser Konzentration mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Besetzung der Patentkammern und Patentenate ist auf die Ausbildung und Reigung der betreffenden Richter Rücksicht zu nehmen.

2. Außer den Parteien müssen auch technische Angestellte und die Patentanwälte in der mündlichen Verhandlung zum Wort verstattet werden.«

Im Laufe der Verhandlungen gelangte u. a. noch der folgende, auf das Patentgesetz bezügliche Antrag zur Annahme:

»Es ist zwischen §§ 7 und 8 des Patentgesetzes ein neuer Paragraph einzuschalten, laut dessen der Patentanmelder jederzeit einschränkende Änderungen seines Patents bean-

tragen kann, wobei diese Anträge wie Patentanmeldungen behandelt werden sollen. Jedoch soll der Antrag auf Beschränkung des Patentes während des schwebenden Nichtigkeitsverfahrens unzulässig sein.«

Dagegen wurde vertagt die Beschlußfassung über folgenden Antrag:

»Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist zu gewähren bei Versäumung der Fristen für die Zahlung der Jahresgebühren, für die Erledigung des Vorbescheides, der Beschwerdeschrift gemäß § 26, der Berufungsfrist gemäß § 33 des Patentgesetzes und der Frist gemäß § 2, Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. Dezember 1891. Die Gründe der Wiedereinsetzung und das Verfahren bestimmen sich nach den §§ 233 ff. der Zivilprozessordnung, jedoch ist nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Tage der versäumten Frist die Wiedereinsetzung nicht mehr gestattet. Die Entscheidung hat diejenige Behörde zu treffen, die über die versäumte Prozeßhandlung zu entscheiden hat. Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist sofortige Beschwerde zulässig.«

II.

In den folgenden Sitzungen wurde über die Einführung eines sogenannten Firmenzeichens verhandelt. Das Ergebnis war die Annahme des folgenden Antrages im Stimmenverhältnis von 28:15:

»In der Voraussetzung, daß § 8 des Wettbewerbsgesetzes im Sinne des jetzt vorliegenden Entwurfes einer Novelle zu diesem Gesetze abgeändert wird, hält der Kongress besondere gesetzliche Bestimmungen über Firmenzeichen nicht für notwendig.«

Dem sei hier noch beigelegt der § 8 des Wettbewerbsgesetzes, der in der Änderung nach dem vorläufigen Entwurf des Reichsamts des Innern § 16 geworden ist. Er lautet:

»Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden. War die mißbräuchliche Art der Benutzung darauf berechnet, Verwechslungen hervorzurufen, so ist der Benutzende dem Verletzten zum Ersatz des Schadens verpflichtet.«

»Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen — §§ 1, 15 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 Reichs-Gesetzbl. S. 441 — finden diese Vorschriften keine Anwendung.«

III.

Zugunsten einer Verbesserung des Warenzeichengesetzes hatte der vorjährige Kongress schon die Annahme von Anträgen beschlossen, nach denen die Geltung des Warenzeichens auf diejenigen Warenklassen beschränkt bleibt, für die es angemeldet worden ist. Der diesjährige Kongress beschäftigte sich mit dem Ausbau dieses Grundgedankens und erhob zum Beschluß folgende Anträge:

1. Die Eintragung eines Zeichens in eine bestimmte Warenklasse soll bewirken, daß die Anmeldung eines übereinstimmenden Zeichens dem älteren Zeicheninhaber ein Recht auf Widerspruch gegen die Eintragung des später angemeldeten Zeichens in die gleiche Klasse gewährt.

2. Außerhalb der Klasse, für die es eingetragen ist, soll das Zeichen gegen jeden Gebrauch geschützt sein, der einen unlauteren Wettbewerb in sich schließt, insbesondere gegen einen solchen, der eine Verwechslung mit den Waren des Zeicheninhabers herbeizuführen geeignet ist.

3. Im Interesse des internationalen Verkehrs empfiehlt sich bei Schaffung eines Warenklassensystems die Anlehnung an das System des Berner Bureaus.

